



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig und Dr. Tessa Prager in seiner Sitzung am 10.09.2014 im selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die **Bezeichnung von Personen als „Polit-Furunkel“** im Kommentar „Post von Jeannée“ mit dem Titel „Lieber Kanzler“, veröffentlicht auf Seite 20 der „Kronen Zeitung“ vom 11.05.2014, ist ein **schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im vorliegenden Kommentar bezeichnet der Autor den nunmehrigen EU-Abgeordneten Eugen Freund und Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek als „Polit-Furunkel“. Zudem stellt er Bundeskanzler Faymann die Frage, wann auch er von Bundesministerin Heinisch-Hosek „die Nase voll“ habe, sieht in der Ministerin den „lebende[n] Beweis dafür ..., dass der Fisch am Kopf zu stinken anfängt“, fordert ihren Rücktritt und merkt an, dass „ein Furunkel weniger ... ein Furunkel weniger“ sei.

Der Senat 1 des Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diesen Kommentar medienethisch zu überprüfen.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG ist als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfo nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Nach Meinung des Senats hat der Autor durch die Gleichsetzung von Politikern mit einer eitrigen Entzündung und die oben angeführten Passagen die Persönlichkeitssphäre der Politiker verletzt und diese diffamiert und verunglimpft (siehe die Punkte 5.1 und 5.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Bezeichnung von Menschen als „Polit-Furunkel“ missachtet deren Menschenwürde und ist somit ein schwerwiegender Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Eine derartige drastische Äußerung kann auch mit der Presse- und Meinungsfreiheit, die bei Kommentaren besonders weit reicht, nicht gerechtfertigt werden.

Im öffentlichen Diskurs müssen sich Politikerinnen und Politiker zwar mehr gefallen lassen als Durchschnittsbürger (siehe die Entscheidung 2011/44) – nur so ist gewährleistet, dass es zu einem lebendigen Diskurs und Austausch von politischen Meinungen in einer Demokratie kommt. Grobe und menschenverachtende Herabsetzungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch politisch engagierte Personen nicht hinnehmen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a Verfo festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Verfo wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
10.09.2014